

Abgabefristen und Verlängerungen von Prüfungsleistungen - Kurzfassung

Studiengang	Rücktritt von Prüfungen	Abgabefrist	Verlängerung
			Keine Verlängerung möglich Ausnahme: Krankheit. In diesem Fall direkt beim zuständigen Prüfungsamt beantragen
			Sonderfall Praxissemester: Verlängerung bei Hausarbeit um 5 Wochen , wenn Thema erst gegen Ende der Vorlesungszeit ausgegeben wird
BFK und IPE		30.09. und 31.03. Bei Verlängerung: 25.11. und 26.05.	Ohne Angabe von Gründen Verlängerung um 8 Wochen (einmalig) bis spätestens 3 Tage vor Abgabetermin bei Dozierenden beantragen Bei Krankheit: direkt beim Prüfungsamt beantragen

Sonderfall Praxissemester: Ordnung für die Durchführung des Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (Schulpraktikumsordnung)

§ 12 Abs. 9 der Praktikumsordnung:

„Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden in dieser Zeit von universitären Prüfungsverpflichtungen frei sind; dies gilt nur für die regulären, nicht für Nachhol-, Ausgleichs- oder Wiederholungsprüfungen oder für Prüfungen in Modulen, die im Studienverlaufsplan zuvor hätten absolviert werden sollen bzw. die im Studienverlaufsplan für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind. Von dieser Regel abweichend können in der ersten Woche der Durchführungsphase I des Praxissemesters Prüfungen stattfinden, wenn vor dieser Durchführungsphase nicht mindestens zwei vorlesungsfreie Wochen zur Verfügung standen; die Prüfungen sind frühestens auf 16:00 Uhr anzuberaumen. Besteht die Prüfung in der Anfertigung einer Hausarbeit, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum um den Zeitraum der Durchführungsphase des Praktikums, sofern das Thema erst gegen Ende der Vorlesungszeit ausgegeben wurde. Eine Freistellung von Praktikumspflichten für das Ablegen von Prüfungen ist nicht möglich.“